

GEMEINDE RECHTHALTEN



REGLEMENT über den Bau und Ausbau von Strassen der Gemeinde Rechthalten

und

RICHTLINIEN über die Erstellung von Quartierstrassen und der Übergabe an die Gemeinde

Der Gemeinderat von Rechthalten, gestützt auf:

- { das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980;
- { das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;
- { das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967, geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 1986;
- { erlässt folgendes Reglement:

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement über den Bau und Ausbau von Strassen der Gemeinde Rechthalten.

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art.1 Zweck	3
Art.2 Begriffsbestimmungen	3/4
Art.3 Geltungsbereich	4
Art.4 Strassenverzeichnis	4
Art.5 Funktionelle Strasseneinteilung	4/5
Art.6 Technische Eigenschaften	5
Art.7 Zweckbestimmung und Änderung	5
Art.8 Plangenehmigung und Baubewilligung	5
Art.9 Festlegung der Unterhaltsrichtlinien der einzelnen Kategorien	5/6
Art.10 Richtlinien für Verkehrsberuhigungsmassnahmen	6
II. Privatstrassen	6/7
Art.11 Ausführungspläne	6
Art.12 Baugesuche	6
Art.13 Technische Erfordernisse	6
Art.14 Aufsicht und Ausführung	6
Art.15 Finanzierung	6/7
Art.16 Übertragung von Privatstrassen an die öffentliche Hand	7
Richtlinien über die Erstellung von Quartierstrassen und der Übergabe an die Gemeinde	8/9
Art.17 Geltungsbereich	8
Art.18 Grundlagen	8
Art.19 Technische Ausführungen	8/9
Art.20 Dokumentation	9
Art.21 Organisatorisches	10
Art.22 Inkraftsetzung	10

REGLEMENT

über den Bau und Ausbau von Strassen der Gemeinde Rechthalten

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die Pflichten der Grundeigentümer am Ausbau (Art. 2 Ziff.1 Lit. a-c) und an der Erhaltung (Art.2 Ziff.2 Lit. a-d) von Strassen und Nebenanlagen in der Gemeinde zu bestimmen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Die Gemeindestrassen dienen dem Binnenverkehr im gesamten Gebiet der Gemeinde. Sie verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere, Nachbarorte oder eine Kantonalstrasse.

Art.2.1 Ausbau

Art.2.1.1 Unter Ausbau von Strassen versteht man:

- a) die **Bauarbeiten** zur Erstellung einer neuen Strasse
- b) die **Erneuerungsarbeiten**, welche darin bestehen, eine Strasse in den alten Grenzen vollständig neu zu bauen;
- c) die **Korrektionsarbeiten**, welche eine bestehende Strasse in ihrer Linienführung, ihrer Breite oder in ihrem Längenprofil verändern.

Art.2.2 Erhaltung

Art.2.2.1 Unter Erhaltung von Strassen versteht man:

- a) die **Strassenreinigungsarbeiten**, welche das Kehren der Fahrbahnen, die Reinigung der Kanalisationen und die Pflege der gesamten Vegetation auf dem öffentlichen Boden umfasst;
- b) den **Winterdienst**
- c) die **Unterhaltsarbeiten**, welche notwendig sind, um das Strassennetz in einem normal befahrbaren Zustand zu erhalten. Sie verbessern weder dessen Tragfähigkeit, noch die ursprüngliche Beschaffenheit seiner Oberfläche, noch dessen Komfort. Es sind dies Ausbesserungen von Fahrbahnen oder Kunstbauten unter Ausschluss einer Verstärkungs- oder Verschleisssschicht des Belages.
- d) die **Instandsetzungsarbeiten**, welche einem systematischen Unterhalt der gesamten Fläche einer Fahrbahn entsprechen. Sie bestehen in der Ausführung von:

- Verstärkungsschichten des Belages
- Neuprofilierungen, verbunden mit einer Verstärkung
- Erneuerungen der Verschleisschicht des Belages

Diese Arbeiten ändern die Linienführung der Strasse nicht.

Art.2.3 Nebenanlagen

Art.2.3.1 Unter Nebenanlagen versteht man Trottoirs, Radstreifen und Radwege.

Art.2.4 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Art.2.4.1 Unter Verkehrsberuhigungsmassnahmen versteht man optische oder örtliche Hindernisse, welche zur Verkehrsberuhigung beitragen sollten.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement wird bei Strassen und Wegen der öffentlichen Sachen der Gemeinde, bei ihren Nebenanlagen und bei Privatstrassen auf dem Gemeindegebiet angewendet. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Meliorationsbauten bleiben vorbehalten.

Art. 4 Strassenverzeichnis

Der Gemeinderat erstellt und führt ein Planverzeichnis der Strassen, Wege, Radwege und Radstreifen, öffentlichen Fusswege und Trottoirs, die im Gemeindegebiet liegen.

Dieser Plan (im Anhang) gibt den Ausbaustand und die rechtliche Einteilung nachfolgender Kategorien an:

- a) Kantonalstrassen
- b) Gemeindestrassen (Art.5 Lit. a-e)
- c) öffentliche Flur- und Radwege, andere öffentliche Wege, Fusswege
- d) Privatstrassen im Gemeingebrauch
- e) private Strassen und Wege.

Art. 5 Funktionelle Strasseneinteilung

Aufgrund des Verzeichnisses und der festgelegten Zonen im Bebauungsplan oder gegebenenfalls aufgrund des Bauperimeters nimmt der Gemeinderat die funktionelle Einteilung der bestehenden oder zu schaffenden Verkehrswege wie folgt vor:

a) Hauptstrassen

Sie gewährleisten hauptsächlich den Durchgangsverkehr durch die Gemeinde und die Hauptverbindungen zu Nachbargemeinden; sie stellen das Netzgerippe dar; die privaten Zugänge sind nur in Ausnahmefällen gestattet, die öffentlichen Zugänge beschränkt, das Parkieren ist nicht gestattet, ausser in Sonderfällen.

b) Sammelstrassen

Sie sammeln Strassen, die Quartiere erschliessen und münden in die Hauptstrassen. Sie können ebenfalls Quartiere miteinander verbinden. Die

privaten Zugänge sind beschränkt und zusammengefasst; das Parkieren ist geregelt.

c) Sammelstrassen mit möglichen privaten Zugängen

Sie haben die gleiche Funktion wie die Sammelstrassen, jedoch in einem geringeren Grad, der private Zugänge wie auch das Parkieren von Fahrzeugen gestattet, sofern der Verkehrsfluss nicht gestört wird.

d) Quartierstrassen

Sie übernehmen die unmittelbare Erschliessung der Parzellen, die für Wohn- oder Industriezwecke usw. bestimmt sind. Das Parkieren ist grundsätzlich gestattet. Ein Fahrstreifen ist indessen freizuhalten.

e) andere Strassen

Sie gewähren den Verkehr in den Landwirtschaftszonen ausserhalb des Bauperimeters. Sie können aufgrund der begrenzten Bedeutung der Bestimmungsorte der benachbarten Gemeinden und der geringeren

Verkehrsdichte nicht den Hauptstrassen gleichgestellt werden. Sie üben hauptsächlich die Funktion eines landwirtschaftlichen Zugangs aus. Die Benutzungsbedingungen sind die gleichen wie unter Lit. d) für Quartierstrassen.

Art. 6 Technische Eigenschaften

Der Gemeinderat legt, im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen und nach Funktion, die technischen Eigenschaften der Verkehrswege und ihrer Nebenanlagen fest, die zu den öffentlichen Sachen gehören oder dazu bestimmt sind.

Art.7 Zweckbestimmung und Änderungen

Die Zweckbestimmung und -änderungen der Strassen erfolgen gemäss Artikel 17 ff des Strassengesetzes.

Art. 8 Plangenehmigung und Baubewilligung

Die Genehmigung der Pläne durch die Baudirektion und die Erteilung der Baubewilligung durch den Oberamtmann laut Strassengesetz und Raumplanungs- und Baugesetz bleiben vorbehalten.

Art. 9 Festlegung der Unterhaltsrichtlinien der einzelnen Kategorien

a) Gemeindestrassen (gemäss Art. 5 a bis e)

Die Unterhaltsarbeiten gemäss Art.2 Ziff. 1-2 an Gemeindestrassen fallen zu Lasten der Gemeinde.

b) Öffentliche Flurwege

Die Unterhaltsarbeiten gemäss Art.2 Ziff. 1-2 an Öffentlichen Flurwegen fallen zu Lasten der Gemeinde.

c) Dienstbarkeitswege

Die Unterhaltsarbeiten gemäss Art.2 Ziff. 1-2 an Dienstbarkeitswegen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, fallen zu Lasten der Gemeinde.

d) Öffentliche Fusswege

Die Unterhaltsarbeiten gemäss Art.2 Ziff. 1-2 an Öffentlichen Fusswegen fallen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 10 Richtlinien für Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Der Gemeinderat kann Richtlinien für Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie Sammelpläne zur Aufzeichnung von Gefahrenstellen in Auftrag geben.

II PRIVATSTRASSEN**Art. 11 Ausführungspläne**

Die Ausführungspläne für eine Privatstrasse müssen von einem technischen Büro ausgearbeitet werden, das im kantonalen Register der zur Ausarbeitung von Tiefbauprojekten berechtigten Personen eingetragen ist.

Der Projektverfasser ist verpflichtet, den Gemeinderat vorher über die Absichten des Bauherrn zu informieren. Der Gemeinderat übermittelt dem Projektverfasser die Weisungen und technischen Erfordernisse zum geplanten Bauwerk.

Art. 12 Baugesuche

Für eine Privatstrasse muss ein Baubewilligungsgesuch eingereicht werden.

Art. 13 Technische Erfordernisse

Die Linienführung und die technischen Merkmale der Privatstrassen müssen ihrer Funktion, den genehmigten Quartierplänen, den Gemeindeerfordernissen, namentlich hinsichtlich Normalprofil und Nebenanlagen, wie auch den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute entsprechen.

Art. 14 Aufsicht und Ausführung

Ist die Bewilligung erteilt, so informiert der Projektverfasser den Gemeinderat über den Beginn der Arbeiten, damit dieser die erforderlichen Massnahmen zur Kontrolle und Aufsicht der Ausführung treffen kann.

Art. 15 Finanzierung**a) Ausbau und Unterhalt der Privatstrassen**

Der Ausbau und Unterhalt der Privatstrassen gehen ausschliesslich zu Lasten der beteiligten Eigentümer.

b) Übergabe des Ausbaus und Unterhalts an die Gemeinde

Der Ausbau und Unterhalt von Naturstrassen kann auf Anfrage von der Gemeinde übernommen werden. Arbeit und Material werden in Rechnung gestellt.

Art. 16 Übertragung von Privatstrassen an die öffentlichen Sachen

Auf Antrag der Eigentümer kann die Gemeindeversammlung beschliessen, die Strasse zu übernehmen, sofern die technischen Anforderungen im Sinne von Art. 14 13 erfüllt sind.

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Übernahme fest, die in einer Vereinbarung dargelegt werden.

RICHTLINIEN

über die Erstellung von Quartierstrassen und der Übergabe an die Gemeinde

Art. 17 Geltungsbereich

Art. 17.1 Zweck

Diese Richtlinien regeln verbindlich die technische Ausführung von Quartierstrassen durch den Quartierträger.

Art. 17.2 Übernahme von Strassen

Die Erfüllung aller in diesen Richtlinien erlassenen Bedingungen ist Voraussetzung für eine mögliche Übernahme einer Quartierstrasse in das Netz der Gemeindestrassen. Die Übernahme erfolgt ausnahmslos unentgeltlich und die Strasse geht in den Besitz der Gemeinde über.

Art. 17.3 Übernahmeprotokoll

Vor jeder definitiven Übernahme von Strassen wird ein Protokoll erstellt mit eventueller Mängelliste.

Art. 18 Grundlagen

Art. 18.1 Strassengesetz

Übergeordnet wird an dieser Stelle auf das Strassengesetz vom 15. Dez. 1967 verwiesen.

Art. 18.2 Normen und Vorschriften

Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS und die Normen der Schweizerischen Ingenieure und Architekten, kurz SIA und den Weisungen der BFU (Beratungsstelle Für Unfallverhütung).

Art. 19 Technische Ausführung

Art. 19.1 Wendeplatz

Nicht durchgehende Strassen sind mit einem Wendeplatz zu versehen. Der Wendeplatz muss den Anforderungen der Norm der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, namentlich der Norm VSS 640635, sowie den vorliegenden Technischen Richtlinien der Gemeinde Rechthalten entsprechen.

Art. 19.2 Aufbau des Strassenkörpers

Verlangt wird ein Zweischichtsystem als Oberflächenabschluss, bestehend aus einer Tragschicht und einer Deckschicht. Letztere wird erst nach Abschluss der Bautätigkeit der entsprechenden Liegenschaften eingebaut. Mischbeläge sind nicht zulässig. Vorausgesetzt wird eine frostsichere Kiesfundation mit genügender Tragkraft.

Art. 19.3 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der Quartierstrasse ist über ein Trennsystem zu entsorgen.

Diese Entsorgung ist so zu realisieren, dass angrenzende Grundstücke nicht betroffen werden. Andererseits ist jeder Eigentümer für das Oberflächenwasser seines Grundstückes verantwortlich und verhindert ein Austreten in die Quartierstrasse. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer sind zu respektieren.

Art. 19.4 Randabschlüsse

Innerhalb von Quartierstrassen muss die Strasse beidseitig mit Randsteinen abgeschlossen werden. Teerwülste sind nicht zulässig.

Art. 19.5 Beleuchtung

Die Infrastruktur für die Strassenbeleuchtung muss vor der Übernahme der Strasse erstellt sein. Diese beinhaltet die Erstellung der Kandelaberschächte und Rohrleitung für die Beleuchtung. Die genauen Standorte sind als vermasste Angaben in den Ausführungsplänen festzuhalten.

Art. 19.6 Sichtweite

Bei jeder Ein- und Ausfahrt muss die vorgeschriebene Mindestsichtweite entsprechend der VSS-Norm 640273 gewährleistet sein. Dies ist auch bei der Gestaltung von Umgebungsarbeiten zu beachten. Die Mindestsichtweite gilt bei jeder Vegetationsphase.

Art. 19.7 Schnittstellen mit bestehenden Strassen

Der Quartierträger ist verantwortlich für Anpassungen an bestehenden Strassen, Gehsteige und Plätze.

Art. 19.8 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Verkehrsberuhigungsmassnahmen müssen vorgängig durch die Gemeinde genehmigt werden. Diese Massnahmen müssen der VSS-Norm 640280 entsprechen.

Art. 19.9 Signalisation

Allfällige Signalisationen müssen, koordiniert mit der Gemeinde durch das Strassen- und Brückendepartement genehmigt werden.

Art. 19.10 Kanalisationsspülung

Nach Fertigstellung der Quartierstrasse ist durch den Quartierträger eine Kanalisationsspülung und Spiegelung mit entsprechender Protokollierung vorzunehmen.

Art. 20 Dokumentation**Art. 20.1 Ausführungspläne**

Die Gemeinde erhält nach Abschluss des Projektes ein Exemplar aktueller Ausführungspläne über die Strasse mit sämtlichen Werkleitungen.

Art. 21 Organisatorisches

Art. 21.1 Informationspflicht

Der Projektverfasser ist verpflichtet während der Projektierung des Bauwerkes die Gemeinde laufend zu informieren.

Während der Bauphase ist die Gemeinde zu den Bausitzungen einzuladen und das Sitzungsprotokoll zuzustellen.

Trotz der Informationspflicht liegt die Verantwortung vollumfänglich beim Projektverfasser.

Art. 21.2 Kontrollpflicht

Bei der Erstellung des Projektes ist der Quartierträger kontrollpflichtig. Betreffend Einhaltung dieser Richtlinien ist grundsätzlich der Quartierträger beweispflichtig.

Art. 22 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung am 17. Februar 2004.

Vorliegendes Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 2. April 2004 erlassen.

Der Schreiber:



Walter Schafer



Der Ammann:

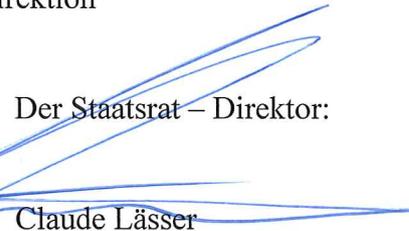


René Kaeser

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion



Der Staatsrat – Direktor:



Claude Lässer

Freiburg, - 4 JUNI 2004